

geschaffen werden. Ebenso erfordert die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft - in deren Mittelpunkt der Mensch, die Entfaltung seiner Persönlichkeit und die Befriedigung seiner wachsenden Bedürfnisse steht - die gemeinsamen Anstrengungen aller Bürger, den Beitrag jedes einzelnen.

Indem die Verfassung gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur *ehrenvollen* Pflicht erklärt, geht sie von der Tatsache aus, daß unter den Bedingungen des Sozialismus die Arbeit nicht mehr lästiger Zwang, Dienst für fremde Profitinteressen, zur Erhaltung der Existenz gebotene Entäußerung der Persönlichkeit ist, sondern ehrenvolle Aufgabe wurde, an der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft mitzuwirken, das Leben der Gemeinschaft in Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit mitzugestalten und den Reichtum der Gesellschaft mehren zu helfen, der jedem zugute kommt. Die Verfassung bringt zum Ausdruck, daß die Werktätigen im wachsenden Maße nicht ausschließlich aus materiellen Gründen arbeiten, daß ihnen vielmehr die Arbeit, die gemeinschaftliche, im weitesten Sinne produktive Tätigkeit im Arbeitskollektiv, immer stärker zum inneren Bedürfnis wird. Sie erkennen, daß sie nur in der Arbeit ihre Fähigkeiten entwickeln können und sich als Persönlichkeit bestätigt finden.

Gesellschaftlich nützlich ist jede Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar zum Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Vervollkommnung und Bereicherung beiträgt. Dazu gehört die Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter ebenso wie die des Mitglieds einer Produktionsgenossenschaft oder der Dienst in den bewaffneten Organen. Auch die Erziehung der Kinder durch die Mütter, die keiner Berufsarbeit nachgehen, ist von hohem gesellschaftlichem Nutzen. Durch die Einbeziehung der privaten und halbstaatlichen Betriebe, der Einzelhandwerker und anderen Gewerbetreibenden in das sozialistische Wirtschaftssystem sind die Voraussetzungen gegeben, daß auch die Inhaber dieser Betriebe, die Komplementäre usw. gesellschaftlich nützliche Tätigkeit verrichten.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen ihre Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit, indem sie eine solche Tätigkeit, in der Regel als Arbeitsverhältnis, aus eigenem Entschluß aufnehmen. Die Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit bedeutet nicht die Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften und keine Einschränkung der im Absatz 1 garantierten freien Wahl